

Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätsdienstes zwischen den Gliederungen des Malteser Hilfsdienst e.V. in der Diözese Hildesheim - nachfolgend MHD und dem Veranstalter - nachfolgend Veranstalter

Diese Vertragsbedingungen gelten für die Erbringung von Leistungen im Sanitätsdienst durch den MHD. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Veranstalters erkennt der MHD nur an, wenn er ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.

1. Grundlage der Vereinbarung, Gefahrenanalyse

- 1.1. Der Veranstalter überträgt dem MHD die sanitätsdienstliche Betreuung seiner in der Auftragsbestätigung des MHD bezeichneten Veranstaltung.
- 1.2. Grundlage der sanitätsdienstlichen Vorhaltung für die Veranstaltung ist die Gefahrenanalyse des MHD, die auf den landesrechtlichen Vorgaben beruht und sich an den gängigen Berechnungsalgorithmen (z.B. Maurer oder Kölner Algorithmus) orientiert.
- 1.3. Liegt ein Gutachten der zuständigen Gefahrenabwehr- oder Ordnungsbehörde vor oder beinhaltet die behördliche Genehmigung für die Durchführung der Veranstaltung Auflagen für die sanitätsdienstliche und notfallmedizinische Versorgung oder liegen Vorgaben eines anerkannten Verbands vor, so sind diese Grundlage für die Bemessung der Vorhaltung. Lediglich bei groben Bedenken über die Plausibilität wird der MHD auf diese hinweisen. Der Malteser Hilfsdienst behält sich bei groben Bedenken die Durchführung des Dienstes vor.

2. Leistungsumfang und Pflichten des MHD

- 2.1. Der MHD erbringt folgende Leistungen:
 - 2.1.1. Bereitstellung von Führungs-, Einsatzkräften und -mitteln in entsprechender Anzahl und mit entsprechender Qualifikation gemäß Gefahrenanalyse oder (gesetzlicher) Vorgaben,
 - 2.1.2. Sicherstellung der Erreichbarkeit während der Veranstaltung (bei durch den Veranstalter vorgegebener Kommunikation über das Mobilfunknetz wird für dessen Betriebsfähigkeit keinerlei Gewähr seitens des MHD übernommen). Es besteht nicht die Möglichkeit, dass der Veranstalter bzw, die mit der Durchführung der Veranstaltung seitens des Veranstalters Beauftragten in die Kommunikation des MHD auf Ebene des BOS – Funk eingebunden werden. Durch den Veranstalter ist ein anderes Kommunikationsmittel vorzuhalten.
 - 2.1.3. Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe.
 - 2.1.4. Transport von Verletzten / Erkrankten auf dem Veranstaltungsgelände in eine Versorgungseinrichtung des Sanitätsdienstes,

- 2.1.5. Sanitätsdienstliche und medizinische Versorgung und Betreuung in einer Versorgungseinrichtung des Sanitätsdienstes
 - 2.1.6. Nachalarmierung des Rettungsdienstes und Übergabe an den Rettungsdienst,
 - 2.1.7. Durchführung von Transporten von Verletzten / Erkrankten in ein Krankenhaus, sofern dies in den behördlichen Auflagen festgelegt wird und / oder sofern ein Rettungsmittel des öffentlichen Rettungsdienstes nicht verfügbar ist und / oder eine Gefahr für Leben und Gesundheit des Verletzten / Erkrankten zu erwarten ist,
 - 2.1.8. Benennung eines Einsatzleiters oder eines ständig erreichbaren Ansprechpartners für den Veranstalter über den zu bestimmenden Kommunikationsweg.
- 2.2. Der MHD erbringt die Leistungen am Einsatzort. Einsatzort ist die Versammlungsstätte oder das in der Auftragsbestätigung oder der behördlichen Genehmigung näher bezeichnete Veranstaltungsgelände. Hierzu zählen nicht öffentliche Straßen und Wege, die zum Einsatzort führen sowie bauliche Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren Nähe der Versammlungsstätte liegen, z.B. Parkflächen oder Parkhäuser.
- 2.3. Nicht Gegenstand des Leistungsumfanges des MHD sind
- 2.3.1. der Transport und die Betreuung von Menschen mit Behinderungen, ausgenommen in einem medizinischen Notfall,
 - 2.3.2. die Betreuung und Unterbringung von Zuschauern und Teilnehmern, soweit die Betreuungsnotwendigkeit nicht bereits Gegenstand des Auftrages oder auf einen medizinischen Zwischenfall bzw. Einsatz auf dem Veranstaltungsgelände oder in unmittelbarer, wahrnehmbarer Umgebung des Geländes zurückzuführen ist,
 - 2.3.3. die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen,
 - 2.3.4. Zugangsregelung und -kontrolle,
 - 2.3.5. Ordner- oder Sicherungsaufgaben,
 - 2.3.6. Maßnahmen zur Brandverhütung oder Brandbekämpfung mit Ausnahme der Unterstützung vor Ort tätiger oder hinzugerufener Kräfte der Feuerwehr im Rahmen der sanitätsdienstlichen Möglichkeiten,
 - 2.3.7. die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen.
- 2.4. Der MHD ist berechtigt, andere Malteser-Gliederungen oder Hilfsorganisationen im Rahmen der geplanten Vorhaltung für die Durchführung des Sanitätsdienstes einzusetzen. Die Gesamtverantwortung des MHD wie mit diesen Vertragsbedingungen geregelt bleibt hiervon unberührt, es sei denn, es wird hierüber eine ausdrückliche schriftliche Regelung zwischen dem MHD und Veranstalter getroffen.

- 2.5. Bei wesentlichen Änderungen, auch aufgrund durch eigene Lageerkundung gewonnener Erkenntnisse, ist der MHD berechtigt, zur erfolgreichen und sicheren Einsatzdurchführung zusätzliche Einsatzkräfte oder -mittel sowie Rettungsmittel zum Einsatz zu bringen und dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung zu stellen. Der MHD wird dies dem Veranstalter unverzüglich mitteilen, sobald es die Einsatzlage zulässt.

3. Pflichten des Veranstalters

- 3.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem MHD zur Beurteilung der Lage, zur Erstellung einer Gefahrenanalyse und zur Durchführung einer umfassenden Einsatzplanung möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn sowie unverzüglich bei Vorliegen oder Änderungen bzw. neuen Erkenntnissen folgende Informationen zu geben:
- 3.1.1. Art der Veranstaltung, geplanter Veranstaltungsbeginn und –ende, zeitlicher Ablauf und Programm,
- 3.1.2. den genauen Einsatzort oder das Veranstaltungsgelände,
- 3.1.3. die für den Einsatzort oder die Versammlungsstätte zugelassene Besucher-, Zuschauer- oder Teilnehmerzahl,
- 3.1.4. die tatsächlich erwartete Besucher-, Zuschauer- oder Teilnehmerzahl, inkl. Anzahl der verkauften oder ausgegebenen Eintrittskarten, soweit ein solches System verwendet wird,
- 3.1.5. Name und ständige Erreichbarkeit eines verantwortlichen und entscheidungsbefugten Ansprechpartners für den MHD,
- 3.1.6. Auflagen aus der behördlichen Genehmigung für die Durchführung der Veranstaltung,
- 3.1.7. polizeiliche Erkenntnisse, die dem Veranstalter vorliegen,
- 3.1.8. Teilnahme von Schutzpersonen, insbesondere die Anforderung der Bereitstellung von Einsatzkräften und Rettungsmitteln für Schutzpersonen,
- 3.1.9. Erkenntnisse und Erfahrungswerte aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist,
- 3.1.10. Ausfertigung eines für die Veranstaltung ggf. vorhandenen Sicherheitskonzepts.
- 3.1.11. Die Mitwirkung anderer Organisationen oder Kräfte, die aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen ebenfalls in die sanitätsdienstliche Versorgung der Besucher der Veranstaltung oder der diesbezüglichen Absicherung eingebunden sind.
- 3.2. Der Veranstalter stellt ohne Berechnung zur Verfügung:
- 3.2.1. geeignete Stellflächen für Einsatzmittel, wobei der MHD nach Durchführung der Einsatzplanung die Größe der erforderlichen Stellflächen mitteilen wird
- 3.2.2. die sichere Absperrung der Einrichtungen des Sanitätsdienstes und Abstellung von Sicherheitspersonal / Ordnern nach Anforderung durch den Einsatzleiter des MHD,
- 3.2.3. geeignete barrierefreie Räumlichkeiten für die Einrichtung der Sanitätsstation / Unfallhilfsstelle,

- 3.2.4. die für die Einrichtungen und Einsatzmittel notwendigen Stromanschlüsse, Wasser, Abwasser und Müllentsorgung,
 - 3.2.5. getrennte Toilettenanlagen für Einsatzkräfte und Patienten sowie Behinderten-WCs,
 - 3.2.6. die notwendigen Pläne des Veranstaltungsgeländes in geeigneter Größe in ausgedruckter und digitalisierter Form.
- 3.3. Der Veranstalter stellt den Zugang zum Einsatzort vor und nach der Veranstaltung für den Auf- und Abbau der Einrichtungen des Sanitätsdienstes sicher und ermöglicht den Auf- und Abbau der notwendigen Kommunikationseinrichtungen. Hierfür ggf. notwendige Akkreditierungen, Zugangsausweise, etc. werden kostenfrei seitens des Veranstalters zur Verfügung gestellt.
- 3.4. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen, auch solche, die unmittelbar vor oder während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden, unverzüglich dem MHD mitzuteilen.
- 4. Vergütung der Leistung des MHD**
- 4.1. Für den Sanitätsdienst gilt als Vergütung für die Einsatzdurchführung der im Angebot und/oder in der der Auftragsbestätigung angegebene Betrag als vereinbart.
 - 4.2. Der MHD berechnet seine Leistungen jeweils 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn und 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Sofern der Einsatz nicht zum geplanten Veranstaltungsende beendet wird, erfolgt eine Nachberechnung an den Veranstalter. Sofern hierrüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist, wird in dem Fall der Abrechnung zusätzlicher Vorhaltezeiten ein angemessener Vergütungssatz berechnet.
 - 4.3. Leistungen, die über die Auftragsbestätigung des MHD hinausgehen, werden je angefangene 15 Minuten nachberechnet.
 - 4.4. Mit der Vergütung werden alle Leistungen des MHD abgegolten, die sich aus der Auftragsbestätigung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätsdienstes erforderlich werden. Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf etwaige Schadensersatzansprüche, die dem MHD gegenüber dem Veranstalter durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen an Personal und Material entstehen, unabhängig davon, durch wen die schädigende Handlung erfolgte.
 - 4.5. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich alleine auf die Vorhaltung der Einsatzkräfte und -mittel am Einsatzort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
 - 4.6. Besonders aufwendiger Materialverbrauch über das zu erwartende Maß kann zusätzlich abgerechnet werden.

- 4.7. Zusätzlich entstandene Kosten trägt der Veranstalter. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich mehr als unerhebliche Abweichungen zwischen Anforderung des Veranstalters oder geplanter Vorhaltung und tatsächlicher Lage ergeben oder wenn vom Veranstalter zugesagte Einrichtungen und Leistungen nicht bereitgestellt werden.
- 4.8. Der Veranstalter überweist dem Malteser Hilfsdienst e.V. einen Abschlag in Höhe von 25 % der in der Auftragsbestätigung genannten Gesamtsumme zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn auf das in der Auftragsbestätigung benannte Bankkonto des MHD, sofern die vereinbarte Vergütung den Betrag von 3.000 Euro übersteigt. Der restliche Betrag ist innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungseingang an den MHD zu zahlen. Für den Verzugseintritt bedarf es einer gesonderten Mahnung nicht. In der schriftlichen Auftragsbestätigung können abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden.

5. Haftung

- 5.1. Der MHD haftet gegenüber Veranstalter oder Dritten nur für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des MHD in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.
- 5.2. Der MHD wird im Innenverhältnis gegenüber dem Veranstalter von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine sanitätsdienstliche oder medizinische Unterversorgung zurückzuführen sind, die darauf beruht, dass der Veranstalter dem MHD wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder sonstige ihn treffende Verpflichtungen gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den MHD auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

6. Leistung und Vergütung in besonderen Lagen, Stornierung des Auftrags

- 6.1. Der MHD nimmt satzungsgemäß gesetzlich übertragene Aufgaben im Rahmen des Katastrophenschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahr. Der MHD kann bei einem entsprechenden Einsatzauftrag durch die Katastrophenschutzbehörde oder auf Anforderung durch die Feuerwehr- oder Rettungsleitstelle die sanitätsdienstliche Vorhaltung am Einsatzort auf eine Mindeststärke reduzieren. Der MHD wird dem Veranstalter diese Anforderung unverzüglich mitteilen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem MHD zu. Im Gegenzug wird der Veranstalter seinerseits von der Leistung der Vergütung an den MHD für den reduzierten Anteil frei. Anteilig und bereits erbrachte Leistungen müssen vergütet werden.

- 6.2. Der MHD behält sich die Ablehnung des Einsatzes und den Rücktritt von diesem Vertrag vor, wenn sich die behördlichen Auflagen und die eigene Gefahrenanalyse des MHD nicht vereinbaren lassen. Der MHD wird dem Veranstalter dies unverzüglich mitteilen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem MHD zu. Bereits erbrachte Leistungen durch den MHD sind zu vergüten.
- 6.3. Im Falle der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder durch behördliche Untersagung sowie bei Abbruch der Veranstaltung, auch im Falle von unabwendbaren Ereignissen höherer Gewalt, steht dem MHD folgende Vergütung zu:
 - 6.3.1. Bis zwei Tage vor oder während der Veranstaltung die volle in der Auftragsbestätigung des MHD angegebene Vergütung,
 - 6.3.2. Sieben bis zwei Tage vor der Veranstaltung 50 % der in der Auftragsbestätigung des MHD angegebenen Vergütung,
 - 6.3.3. 14 bis sieben Tage vor der Veranstaltung 25 % der in der Auftragsbestätigung des MHD angegebenen Vergütung.

7. Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

- 7.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über Hinweise, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrages oder einzelner Bestandteile hindeuten, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und in enger Abstimmung eine entsprechende Planung zur Lösung zu entwickeln.
- 7.2. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann der MHD von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Der MHD wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.
- 7.3. Der MHD ist berechtigt, Einsatzkräfte in eigenem Ermessen einzusetzen, abzulösen und zusätzliche Malteser-Helfer in angemessener Anzahl ohne Berechnung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken einzusetzen.
- 7.4. Der MHD ist berechtigt Bild-, Film und Tonaufnahmen, die die Tätigkeit des MHD zum Gegenstand haben, während der Veranstaltung anzufertigen und für eigene Zwecke (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung) zu verwenden.

8. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln.